

Erscheint täglich
mit Ausnahme der Sonn-
und Feiertage.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: 20 Pf. die dreieckige
Zeile oder deren Raum.
Zurückwischen von Anzeigen vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nº 298.

Leipzig, Montag den 24. Dezember.

1888.

Des Weihnachtsfestes wegen erscheint die nächste Nummer Donnerstag den 27. Dezember.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 21. November d. J. (Geschäfts-Ordnung des Wahl-Ausschusses) bringen wir nachstehend die in Ausführung des § 29 der Satzungen festgesetzte und genehmigte Geschäfts-Ordnung des Rechnungs-Ausschusses und des Verwaltungs-Ausschusses des Deutschen Buchhändlerhauses zur Kenntnis der Vereinsgenossen.

Die Veröffentlichung der bereits mehrfach beratenen Geschäfts-Ordnung des Vereins-Ausschusses kann erst erfolgen, nachdem dieselbe in der am 14. Januar 1889 stattfindenden Sitzung dieses Ausschusses endgültig festgesetzt und von dem gleichzeitig tagenden Vorstand genehmigt sein wird.

Die Geschäfts-Ordnungen der Historischen Kommission und des Bibliotheks-Ausschusses hatten durch das Inkrafttreten der neuen Satzungen Änderungen nicht zu erfahren und wurden deshalb vom Vorstand in der bisherigen Fassung bestätigt.

Die Geschäfts-Ordnung des Börsenblatt-Ausschusses, welche sich darstellt als eine den neuen Verhältnissen angepaßte Umarbeitung der »Bestimmungen, das Börsenblatt und seine Verwaltung betreffend« vom Jahre 1881, wird binnen kurzem als Entwurf veröffentlicht werden. Die endgültige Festsetzung steht lt. § 38 der Satzungen der Hauptversammlung zu und wird dieselbe Kantate 1889 bestätigen.

Berlin und Leipzig, den 21. Dezember 1888.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Paul Parey. Carl Müller-Grote. Ernst Seemann.

Geschäfts-Ordnung für den Rechnungs-Ausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

(Genehmigt vom Vorstand am 21. November 1888.)

§ 1.

Der Ausschuß tritt auf Einladung seines Vorsitzenden alljährlich während der Buchhändlermesse nach der ordentlichen Hauptversammlung zu einer konstituierenden Sitzung zusammen, an welcher alle seitherigen und neugewählten Mitglieder, sofern sie in Leipzig anwesend sind, teilzunehmen haben.

Nachdem die nach § 32 der Satzungen erforderliche schriftliche Bestätigung der von der Hauptversammlung ausgesprochenen Entlastung des Vorstandes im Kassabuche erfolgt und von sämtlichen Anwesenden unterschrieben worden ist, findet die Konstituierung durch Wahl eines Vorsitzenden und Schriftführers mittels Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des bisherigen Vorsitzenden.

Fünfundfünzigster Jahrgang.

§ 2.

Der Vorsitzende hat über alle Eingänge ein Verzeichnis zu führen und für die Erledigung der Beschlüsse Sorge zu tragen.

Er bestimmt Tag und Stunde der in der Regel in Leipzig stattfindenden Sitzungen und erläßt durch Vermittelung der Geschäftsstelle die Einladungen zu denselben unter Angabe der Tagesordnung. Diese Einladungen sollen möglichst 14 Tage vor der Sitzung erlassen werden.

Es liegt ihm ob, in der ordentlichen Hauptversammlung den Rechenschaftsbericht und den Vorschlag (§ 11) vorzutragen und wenn es sich nötig macht, zu erläutern, sowie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 3.

Für den Fall, daß der Vorsitzende verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, vertritt ihn das der Amtszeit nach älteste Mitglied des Ausschusses.

Ein Vertreter des etwa nicht anwesenden Schriftführers wird von dem Vorsitzenden ernannt.

§ 4.

Zur Beschlusshäufigkeit ist die Teilnahme von vier Mitgliedern erforderlich (§ 41 der Satzungen).

§ 5.

Die Beschlusshäufung erfolgt durch Abstimmung, bei der die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.